

Protokoll der StuRa-Sitzung vom 06.07.2006

Teilnehmer: 21 von 31, Sitzungsleiter: Christian Soyk, Protokollant: Konrad Feiler

Sitzungsbeginn: 19:31 Uhr, Sitzungsende: 24:00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia
2. Bericht der Gf; Debatte des Berichts
3. Informationstop Gleichstellungspolitik
4. Finanzanträge
5. Nachtragshaushalt - 3. Lesung
6. Satzung und GO - 3. Lesung
7. Projekt Spirex
8. Anträge
9. Antrag FAQ-Broschüre
10. Aufwandsentschädigungen
11. Sonstiges

1. Begrüßung und Formalia

Die Beschlussfähigkeit wird mit 17 von 31 Teilnehmern festgestellt.

Joachim Püschel bittet darum, TOP 3 und 4 zu vertauschen und 8 auf 4a vorzuziehen.

Christian Soyk möchte TOP 6 auf 4b vorziehen.

Steffen Lehmann will TOP 10 auf 5a vorziehen.

Die TO wird so angenommen.

Protokoll vom 18. Mai:

Felix Mellmann: Im TOP 2, Redebeitrag von Christian Soyk soll "Finanzantrag: Stud.Ini: Studenten für Osteuropa" durch "Studierendeninitiative Osteuropa beantragt Umwidmung bereits beschlossener Gelder in Höhe von 240,80€" ersetzt werden.

Joachim stellt Antrag, die Geschichte von Peter Grünberg am Schluss des Protokolls zu streichen. Das wird abgelehnt, denn es wurde gerade um Anhängen der Geschichte gebeten.

Philipp Bönisch stellt Antrag: Streichen des Satzes "das Gremium teilt die Meinung der Referatsmitglieder nicht." ändern zu "Einzelne Mitglieder teilen die Meinung..." am Ende von TOP 2.

Joachim stellt Antrag: Der Wortlaut seines "Extremismus rührt von Ausgrenzung her" soll in "Da der Studentenrat für Toleranz ist, wirft es ein schlechtes Licht auf ihn, wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen von vornherein ausgegrenzt werden." geändert werden. Mit diesen Änderungen wird das Protokoll bestätigt.

2. Bericht der Gf; Debatte des Berichts

Eric Seidel (GF HoPo) berichtet von der Senatssitzung, Konzilssitzung, Workshop „Deregulierte Hochschule“ und einem Treffen mit dem SMWK.

Martin Jahnke (GF Öffentliches) berichtet vom Treffen mit der Universitätsleitung und Spirexplanung. Außerdem verzögert sich die Internetseite.

Paul Mosler bittet Martin um Forcierung des Problems Internetseite.

Gregor Tomaszewski stellt eine Frage zur StuRa-Beteiligung bei der Langen Nacht der Wissenschaften und zur Planung des Sommer-Uni-Grillen.

Christian Soyk (GF Finanzen) berichtet, dass er beim Treffen im SMWK u.a. Treffen dabei war.

Felix (RF Struktur) verkündet das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung zur Änderung der Beitragsordnung: 21/3/5 ⇒ angenommen.

Finanzanträge auf GF-Sitzung: 200€ für Caren Deicher für Steptanzworkshop in DD (Eigenbeteiligung 50 € pro Person)

50€ Erik Ritter für Treffen der Konzilsmitglieder
30€ Fahrtkosten für Robert Biskop.

3. Gleichstellungspolitik

Claudia Jerzak (RF Pol. Bildung): Die Gleichstellungskampagne soll vom StuRa mitdiskutiert werden, deshalb besuchen uns heute Frau Dr. Schober und Frau Dr.

Küllchen vom Gleichstellungsreferat der TU.

Dr. Schober als neue Gleichstellungsbeauftragte stellt sich vor. Sie teilt die organisatorische Struktur und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten mit. Außerdem erwähnt sie, dass nach neuer Sächs.-HG Novelle Gleichstellungsbeauftragte Stimmen in Fakultäts-Räten und Senat bekommen sollen.

Daniel Bambauer geht um 21 Uhr.

Peter Grünberg geht um 21 Uhr.

4. Finanzanträge

Antrag auf Ausfallbürgschaft für die EteFete der Elektrotechniker:

GO-Antrag von Steffen auf Nichtbefassung: „Da bei Rechnung mit minimaler Anzahl der Gäste(400) mit Verlust gerechnet wird. Bei Ausfallbürgschaften soll immer von Gewinn ausgegangen werden“

Nach Gegenrede von Felix mit 2/8/6 ⇒ abgelehnt.

Felix sagt, dass von 800 Gästen schon auszugehen ist, auch bei Regen. Die Zahlen sind selbst dann noch sehr vorsichtig.

Steffen zieht Kritik zurück, nimmt den 800-Gäste Teil als Antrag.

Nick Wagner fragt, wie viele Gäste an den letzten Jahren waren.

Antwort : Mehr als im Plan veranschlagt. (>1000)

GO-Antrag durch Martin: „Schluss der Redeliste“

Carolin Mahn fragt, ob der FSR den Ausfall allein tragen kann.

Antwort: Ja, aber wäre dann wäre er stark in seinen Handlungen eingeschränkt.

Konrad Feiler spricht sich für die Etefete als großes Open-Air Ereignis des letzten Jahrs aus und denkt, dass Ausfälle unwahrscheinlich sind.

Martin fragt, ob es nicht schon genug Angebot für Partys gibt.

Antwort : Die Etefete ist kostenlos und eine der wenigen nicht-kommerziellen Party's die von Studenten organisiert wird.

Christian bezweifelt den generellen Sinn von Ausfallbürgschaften für Partys. Zuletzt musste immer Geld vom StuRa vergeben werden und dort wurde auch zuerst ein Gewinn eingeplant. Außerdem gibt es oft das Problem der Untreue.

Abstimmung über Antrag: (formale Gegenrede von Martin): 10/4/4 ⇒ angenommen.

TOP5. Nachtragshaushalt 3. Lesung **Nach Gegenrede (Formal von Carolin): 16/2/0 ⇒ angenommen.**

6. Satzung und GO 3.Lesung

Siehe Anhang.

Carolin stellt Antrag auf Wiedereintritt in die 2. Lesung: „Zuletzt wurden Anträge zur 2. Lesung gestellt, es wurde ein Antrag gestellt Anträge in 3te Lesung zu vertagen, obwohl noch Anträge der 2ten Lesung offen waren.“

GO-Antrag der FS ET auf 5 min Sitzungspause.

GO-Antrag von Martin auf Nichtbefassung mit Carolins Antrag (Gegenrede durch Carolin): 11/6/1 ⇒ angenommen

GO-Antrag von Carolin auf „Vertagung der Lesung wegen unklarer Verfahrensfragen“(Gegenrede von Martin Carolin hatte Zeit zur Gegenrede“): 2/13/2 ⇒ abgelehnt

Philipp stellt Antrag zur GO §9 Absatz 9: Streichung „Verlängerung der Sitzung der um eine Stunde kann nur einmal gestellt werden.“

Martin spricht sich für das Beibehalten des Absatzes aus. Er sichere Minderheiten ab, die es sich nicht leisten können hier lange vertreten zu sein. Er sei ein Vorteil für Leute die schlecht nach Hause kommen. Ein großes Hindernis für die Teilnahme an StuRa-Sitzungen sind die langen Sitzungszeiten.

GO-Antrag von Erik auf Begrenzung der Redezeit auf 2 min ⇒ ohne Gegenrede angenommen

GO-Antrag auf Schluss der Debatte (Gegenrede von Steffen): 11/4/0 ⇒ angenommen

Abstimmung (Gegenrede Martin) : 6/11/1 ⇒ abgelehnt

Antrag zu §9 Absatz 11 Satz 60 der GO: „StuRa-Mitglieder“ soll durch „Studentenschafts-Mitglieder“ ersetzt werden von Steffen

Jeder darf reden, der Student ist.

GO Antrag von André auf sofortige Abstimmung (Gegenrede von Felix): 7/6/4 ⇒ abgelehnt

Felix sagt, dass die Gesamte Studentenschaft an der Debatte zu beteiligen ist.

Michael Raitza erklärt, dass der Grund für Nichtzulassen von Nichtsturamitgliedern nach Redelistenschluss: Erstens handelt es sich um eine StuRa-Sitzung und zweitens haben alle Fachschaften StuRa-Vertreter die für sie sprechen können. Außerdem soll ja eben die Redeliste geschlossen werden.

Abstimmung: (Gegenrede von Martin) : 7/10/0 ⇒ abgelehnt.

Antrag zu §2 Absatz 1 zur GO von Steffen: Es bleibt beim Sitzungstermin um 19:30 aber festes Sitzungsende soll gestrichen werden.

GO-Antrag auf Nichtbefassung durch Christian (Gegenrede durch Steffen): 12/6/0 ⇒ angenommen

Antrag zu §9 Absatz 4 zur GO von Steffen: Wiederaufnahme von „GO-Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte“ in die GO.

Antrag ist nicht missbraucht worden und ist nötig.

Martin sagt, dass mit der Beschlussfassung eines Antrags dieser durch. Danach sollte man nicht noch einmal darüber diskutieren müssen.

Abstimmung (Gegenrede von Erik): 7/9/2 ⇒ abgelehnt

Antrag zu §9 Absatz 3 zur GO von Felix: „Wiederauf-

nahme des früheren Absatzes 3“

Dieser Absatz soll verhindern, dass Anfeindungen oder Verleumdungen passieren.

Michael sagt Verleumdungen werden ohnehin strafrechtlich verfolgt. Debatten müssen rechtlich richtig geführt werden. Es geht in Personaldebatten nicht um Diskreditierung von Personen und es dürfen Personen diese auch nachher lesen.

Christian sagt, dass es Sinn hat, dass Leute nicht anwesend sein sollen, also sollen sie es auch nachher nicht lesen können.

Abstimmung: 11/2/3 ⇒ **angenommen**

Antrag zu §19 Abs.1 Satz 1 zur GO durch Martin: „einem weiteren Sitzungsleiter“ durch „zwei weiteren Sitzungsleitern“ des weiteren in §19 Abs. 1 Satz 2 „den weiteren Sitzungsleiter“ durch „die zwei weiteren Sitzungsleitern“ und in §20 Absatz 3 der Satzung durch „und einen Sitzungsleiter für die StuRa-Sitzungen“ ergänzen.

In der GO wird § 19 Abs.1 durch „Die Protokolle der StuRa-Sitzungen werden durch die Sitzungsleitung angefertigt“ ersetzt. In §19 der Go wird ein neuer Absatz 6 : „Das Protokoll muss auf der folgenden Sitzung vorliegen.“ eingefügt.

In der AE-Ordnung wird §2 Abs.5 und in § 2 Abs. 1 „Protokollanten der StuRa-Sitzungen“ gestrichen.

Begründung: Sitzungsleitung soll für das Protokoll zuständig sein. Dadurch nimmt die Qualität des Protokolls zu.

Abstimmung: (keine Gegenrede) ⇒ **angenommen**

Antrag zu §9 Absatz 5 neue Nummer 9 durch Michael: In Absatz 5 soll eine Neue Nr. 9 eingefügt werden. Absatz 9 wird dafür gestrichen.

GO Antrag von André auf sofortige Abstimmung: (angenommen ohne Gegenrede)

Abstimmung (Gegenrede von Martin): 9/5/2 ⇒ **angenommen**

Antrag zu §5 Absatz 3 zur GO von Felix: Änderung in „Initiativanträge bedürfen keiner Fristeinhaltung“.

Ohne die Möglichkeit, Anträge ohne jede Frist zu stellen, geht die Möglichkeit verloren, Personen abzuwählen. Personaldebatten sind GO Anträge und jederzeit möglich, eine Abwahl jedoch nicht. Ohne diese Möglichkeit wäre auch die Stellungnahme zu Locarek-Junge nicht beschlossen worden.

Michael spricht sich dagegen aus, denn AE-Anträge können vorher besprochen werden, man kann sich vorbereiten. Das unvorbereitete Einbringen von Einträgen verlängert unnötig Sitzungen.

Abstimmung (Gegenrede durch Michael): 5/11/1 ⇒ **abgelehnt**

Antrag zur GO von Felix: Der wöchentliche Sitzungsrhythmus soll wiedereingeführt werden. Die entsprechenden §§ werden zurückgenommen und in die entsprechend ursprüngliche Form gebracht.

Es ist ob der bspw. 12 TOPs heute nicht anzunehmen, dass ein 14-Tagesrhythmus ausreicht.

zurückgezogen

Antrag zu §2(1), §9(4) Rechtschreibfehler zu ändern. GO-Antrag auf Nichtbefassung von André (Gegenrede von Joachim)

11/2/3 ⇒ angenommen

Antrag von Paul auf Zusatz zu §20: „Die Sitzungsleitung richtet eine Beschlussdatenbank ein“

GO-Antrag auf Nichtbefassung von Felix (Gegenrede von Paul): 8/4/4 (abgelehnt)

GO-Antrag auf sofortige Beschlussfassung von Konrad (Gegenrede von Paul): 6/6/3 (abgelehnt)

Paul sagt, die Arbeit hält sich in Grenzen und erleichtert die Arbeit des Gremiums.

Michael bemerkt, dass so ein Absatz in die Tätigkeitsbeschreibungen gehört, aber nicht in die GO.

Abstimmung (Gegenrede von Martin): 1/13/1 ⇒ **abgelehnt**

Kristin Hofmann stellt keinen Antrag darauf, dass die weibliche Form die männliche einschließt und nicht wie vorher andersrum (Studentinnen statt Studenten), würde dieses aber begrüßen.

Erik stellt den gerade genannten Antrag: „Alle grammatisch maskulinen Formen schließen Männlich und Weiblich ein“ soll geändert werden in „alle grammatisch weiblichen Formen schließen Männlich und Weiblich ein“ ein (Gendering).

23.05 *Daniel Bambauer kehrt zur Sitzung zurück.*

GO-Antrag von Martin auf Nichtbefassung (Martin ist dafür das Vorzubereiten und nicht spontan zustellen)(Gegenrede von Michael) 4/7/5 (abgelehnt)

Daniel Kreuter ist gegen den Antrag, weil dann die Satzung keine Mehrheit finden wird. Er findet die neue Regelung auch diskriminierend.

Kristin gibt als Germanistik-Studentin zu denken, dass rein wörtlich die weibliche die männliche Form einschließt.

GO-Antrag auf sofortige Abstimmung von Christian Antrag wird zurückgezogen.

Antrag auf Abweichen von der Geschäftsordnung (kein Vorlesen der GO) durch Martin; nach Gegenausprachen anderer zieht Martin den Antrag auf Abweichen von der Geschäftsordnung zurück

GO-Antrag auf schriftliche Abstimmung durch Martin (formale Gegenrede von Steffen): 16/0/1

GO-Antrag auf Vertagung der 3.Lesung von Steffen (zurückgezogen)

Felix stellt Antrag auf Durchführen der Auszählung am Montag den 10.07 8:00 Uhr bis 29.07 um 13:00 Uhr (formaler Einwand von Steffen) 16/0/1 (angenommen)

GO-Antrag von Daniel B. auf Sitzungspause (ohne Gegenrede angenommen)

7. Projekt Spirex

Antrag von Martin: Der Studentenrat richtet ein Projekt „Spirex“ ein, um den diesjährigen Spiritus Rektor zu erarbeiten. (siehe angehängten Antrag)

Änderungsantrag von Christian: Die Kosten für Schriftarten sind nicht projektbezogen, sondern gehören in anderen Haushaltspunkt z.B. „Computer“.

Daniel Bambauer bemerkt, dass verschiedene Organisationen im Spirex durchaus zweifelhaft sind, siehe z.B. Burschenschaften, es sollte darüber diskutiert werden, welche Gruppen im Spirex genannt werden.

8 Anträge

Sitzungsleitung von Christian an Martin abgegeben.

Christian Soyk geht um 23:50.

GO-Antrag auf Beschlussfähigkeit von Martin: (14 anwesende Mitglieder ⇒ Übergang in Beratende Sitzung)

Alexander Watson geht um 23:51.

9. Antrag FAQ-Broschüre

Kein Redebedarf.

Anhang

AE-Liste

AE		Mai 06	Jun 06
Felix Mellmann	RF Struktur	130 €	140 €
Armin Grundig	RF StuWe	45 €	
Peter Grünberg	RF HSSR		115 €
Marco Fiedler	Rf Soziales	20 €	
Matthias Lutterbeck	Rf Soziales	90 €	
Kerstin Lorenz	Rf Soziales	60 €	
Rahni	Rf Soziales	90 €	
Anne Pallas	Rf Soziales	90 €	
Mandy Abendroth	Rf Öffentl.	30 €	
Philipp Bönisch	Rf Öffentl.	50 €	
Ulrike Schirwitz	Rf Öffentl.	50 €	
Sabine	Rf Pol. Bildung	90 €	
Eric Seidel	GF Hochschulpolitik		200 €

	Rf	RF	Gf
Normalaufwand	50 €	90 €	150 €
Erhöhter Aufwand	90 €	150 €	250 €

10. Studitransporter

Kein Redebedarf.

11. Aufwandsentschädigungen

Steffen verlangt die Begründungen für Armin und Rahni

Die AE-Begründungen werden verlesen.

Antrag von Steffen: Senkung des Beitrags für Armin Grundig auf 20€

GO-Antrag auf Vertagung durch Martin bis Armin da ist 10/1/1 ⇒ angenommen

Kristin Hofmann geht um 23:56.

Antrag auf Blockabstimmung ohne Gegenrede ⇒ angenommen.

Blockabstimmung der AE-Begründungen ohne Gegenrede ⇒ angenommen

12. Sonstiges

Es gibt keinen Redebedarf.

Anwesenheitsliste

Fachschaft	Sitze	Art ¹	Amt	Name, Vorname	Status
Architektur/Landschaftsarchit.	1	A			nicht besetzt
Bauingenieurwesen	1	A		Konrad, Fabian	entschuldigt
Berufspädagogik	1	A		Weber, Peter	entschuldigt
Biologie	1	A		Püschel, Joachim	anwesend
Chemie/Lebensmittelchemie	1	A			nicht besetzt
Elektrotechnik	2	A	RF	Mellmann, Felix	anwesend
		B		Mosler, Paul	anwesend
Forstwissenschaften	1	A/E		Tischer, Alexander	anwesend
	1			Watson, Alexander	anwesend
Geowissenschaften	1	A		Mühl, Stephan	unentschuldigt
Grundschulpädagogik	1	A		Heinrich, Susann	unentschuldigt
Informatik	2	A		Bönisch, Philipp	anwesend
		B		Raitza, Michael	anwesend
Jura	1	A			nicht besetzt
Maschinenwesen	3	A		Kreuter, Daniel	anwesend
		B		Schäfer, Susann*	anwesend
		B		Staar, Markus	entschuldigt
Mathematik	1	A	RF	Feiler, Konrad*	anwesend
		C	GF	Jahnke, Martin	anwesend
Medizin	1	A			nicht besetzt
Philosophie	3	A		Schmidt, David	unentschuldigt
		B		Hofmann, Kristin	anwesend
		B		Wagner, Nick	anwesend
		C	GF	Seidel, Eric*	anwesend
Physik	1	A		Tomaszewski, Gregor	anwesend
Psychologie	1	A		Berger, Silvio	anwesend
Sozialpädagogik/EW	1	A		Linke, Christin	unentschuldigt
SprLiKuWi	3	A	GF	Soyk, Christian	anwesend
		B		Gulbins, Annerose	entschuldigt
		B	RF	Lemme, André*	anwesend
Verkehrswissenschaften	2	A		Lehmann, Steffen	anwesend
		B		Mahn, Carolin	anwesend
Wasserwesen	1	A	RF	Grünberg, Peter	anwesend
Wirtschaftswissenschaften	3	A		Kärgel, Janine	entschuldigt
		B		Koch, Sabine	entschuldigt
		B		Bambauer, Daniel*	anwesend
Summe	33	+2 · C		-4	21/31
Referenten (Gäste qua Amt, wenn nicht StuRa-Mitglied)	RF Internet			Quaiser, Stephanie	nicht besetzt
	RF Sport				unentschuldigt
	RF Akademische SV			Feiler, Konrad	nicht besetzt
	RF Studienreform				anwesend
	RF Ausländ. Stud.				anwesend
RF Polit. Bildung			Jerzak, Claudia	anwesend	
Gäste und sonstige Mitarbeiter des StuRa					

¹ A ... Basisvertreter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung
 B ... weiterer Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung
 C ... besonderer Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung
 E ... Ersatzvertreter gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung

Satzung der Studentenschaft der TU Dresden

Vorbemerkung

(1) ¹Für den gesamten Text dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. ²Der Studentenrat der TU Dresden wird im folgenden kurz StuRa, sowie die Fachschaftsräte kurz FSR genannt.

übernommen

§1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) ¹Alle eingeschriebenen Studenten der Technischen Universität Dresden bilden die Studentenschaft. ²Jedes gewählte Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, die weibliche oder die männliche Bezeichnung seines Amtes zu führen. ³Ausländische und staatenlose Studienbewerber, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studenten der TU Dresden verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Satzung wie eingeschriebene Studenten behandelt.

übernommen

(2) ¹Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.

übernommen

(3) ¹Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

übernommen

(4) ¹Die Studentenschaft gliedert sich gemäß der Fachschaftsrahmenordnung in Fachschaften.

übernommen

(5) ¹Sie hat das Recht, sich mit Studentenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

übernommen

§2 Aufgaben der Studentenschaft

(1) ¹Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

übernommen

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Universität,
2. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
3. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
4. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
5. Pflege der überörtlichen und internationalen Studentenbeziehungen,
6. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstsein der Studenten, fern jeglicher parteipolitischer Bindung,

(2) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

übernommen

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jeder Student hat das Recht, an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

übernommen

(2) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht Anträge an die beschlussfassenden Organe der Studentenschaft nach § 4 Abs. 1 zu stellen.

(2) ¹Alle Mitglieder der Studentenschaft sind berechtigt, Anfragen an den StuRa, und seine Organe gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu stellen. Ferner hat jedes Mitglied das Recht Anträge an die beschlussfassenden Organe der Studentenschaft nach § 4 Abs. 1 zu stellen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

übernommen

(4) ¹Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

übernommen

§4 Die Organe

(1) ¹Beschlussfassende Organe der Studentenschaft sind:

übernommen

1. der Studentenrat,
2. die Geschäftsführung des StuRa und
3. die Fachschaftsräte.

(2) ¹Neben diesen Organen werden als Satzungsorgane mit beratender Kompetenz eingerichtet:

übernommen

1. die Referenten des StuRa,
2. die Referate des StuRa und
3. die Arbeitsgemeinschaften des StuRa

(3) ¹Die Struktur des StuRa wird durch Beschluss festgelegt. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

übernommen

§5 Grundsätze

(1) ¹Der StuRa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studentenschaft. ²Er bringt den Willen der Studentenschaft zum Ausdruck.

übernommen

(2) ¹Die Amtsperiode des StuRa beginnt mit dessen Konstituierung.

übernommen

§6 Aufgaben des Studentenrates

(1) ¹Der Studentenrat hat folgende Aufgaben:

übernommen

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen,
2. in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studentenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
4. den Haushaltsplan zu beschließen,
5. die Geschäftsführer, Referenten und Referatsmitglieder zu wählen bzw. einzusetzen
6. die Vertreter der Studentenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studentenschaft berührende Einrichtungen und Organe zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.
7. die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft gemäß § 2.

§7 Zusammensetzung des Studentenrates

(1) ¹Der StuRa setzt sich aus den von den einzelnen FSR nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung entsandten Vertretern zusammen. ²Eine gesonderte Vertretung nach § 75 Abs. 1 S. 7 SächsHG existiert nicht.

übernommen

(2) ¹Der StuRa hat maximal 39 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

übernommen

1. Jeder FSR entsendet einen Vertreter (Basisvertreter). Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreter (weitere Vertreter) nach folgendem Verfahren entsandt werden. ²Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studentenschaft gebildet. ³Anhand der Kennzahlen größer Eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studentenrates von 33 Basis- und weiteren Vertretern entsandt. Geschäftsführer werden zu Vertretern mit besonderem Sitz (besondere Vertreter), wenn der FSR die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertretern entsandt hat. ⁴Ist der Geschäftsführer Basis- oder weiterer Vertreter, kann der FSR einen Vertreter neu entsenden.
2. Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreter haben.

(3) ¹Entsendet ein FSR weniger weitere Vertreter als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreter nach zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Abs. 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

übernommen

(4) ¹Nimmt ein Vertreter an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teil, ruht sein Mandat für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit. ²Ruhende Mandate weiterer Vertreter werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

übernommen

(5) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl eines Geschäftsführers hat der entsprechende FSR alle Vertreter neu zu entsenden.

übernommen

§8 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Studentenrates

(1) ¹Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

übernommen

(2) ¹Die Mitglieder des StuRa haben das Recht zur Einsicht in Unterlagen der Geschäftsführung.

übernommen

§9 Ordentliche Sitzungen

(1) ¹Der StuRa tagt in der nicht vorlesungsfreien Zeit wöchentlich gemäß der Geschäftsordnung.

(1) ¹Ordentliche Sitzungen des Studentenrates finden in der nicht vorlesungsfreien Zeit alle zwei Wochen gemäß der Geschäftsordnung statt.

(2) ¹In der vorlesungsfreien Zeit kann eine Sitzung auf Einladung der Geschäftsführung stattfinden. ²Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels).

zu streichen

(2) ¹In der vorlesungsfreien Zeit finden maximal drei ordentliche Sitzungen statt, zwischen denen jeweils maximal vier Wochen liegen.

(3) ¹Kann eine StuRa-Sitzung aufgrund eines Feiertages oder eines sonstigen vorlesungsfreien Tages nicht regulär stattfinden, wird sie um eine Woche vorgezogen. ²Alle nachfolgenden Sitzungstermine verschieben sich entsprechend.

(4) ¹Im Juni eines Jahres werden die Termine für der ordentlichen Sitzungen die folgende Amtsperiode des StuRa veröffentlicht.

§10 außerordentliche Sitzungen (Sondersitzungen)

(1) ¹Zusätzlich zu den ordentlichen StuRa-Sitzungen sind auf Beschluss des Studentenrates oder der Geschäftsführung oder auf Initiative von mindestens 1/3 der StuRa-Mitglieder Sondersitzungen möglich.

(2) ¹Auf außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den auf der Einladung enthaltenen Themen diskutiert und beschlossen werden.

(3) ¹In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist für außerordentlichen Sitzungen 14 Tage. ²Sie reduziert sich in der nicht vorlesungsfreien Zeit auf 72 Stunden.

§11 Öffentlichkeit – alt § 10

(1) ¹Der StuRa verhandelt in öffentlichen Sitzungen.

übernommen

(2) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft hat Rede- und Antragsrecht.

übernommen

(3) ¹Die Protokolle der Sitzungen des StuRa sind von den Mitgliedern der Studentenschaft einsehbar.

übernommen

(4) ¹Ausnahmen hiervon bestehen nur im Rahmen der Geschäftsordnung.

übernommen

§12 Stimmrechte – alt § 11

(1) ¹Jedes StuRa-Mitglied kann jeweils nur eine Stimme wahrnehmen. ²Eine Vertretung ist nicht statthaft.

übernommen

(2) ¹Ausnahme hiervon ist die Fachschaft Forst. ²Sie kann einen Vertreter ihres StuRa-Mitgliedes ernennen, welcher ebenfalls Mitglied des FSR Forst sein muss. ³Dieser Absatz tritt außer Kraft, wenn die Fachschaft Forst mehr als einen Vertreter entsenden darf oder ihr Sitz nicht mehr in Tharandt ist.

übernommen

§13 Mehrheiten – alt § 12

(1) ¹Im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:

übernommen

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte);
3. 2/3-Mehrheit der Mitglieder (2/3 der aktiven Stimmrechte).

(2) ¹Im Rahmen der Geschäftsordnung gilt anstatt der Mehrheit der Mitglieder die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

übernommen

(3) ¹Der StuRa entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit sofern Satzung und Ergänzungsordnungen keine andere Mehrheit vorschreiben.

übernommen

§14 Beschlussfähigkeit – alt § 13

(1) ¹Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

übernommen

§15 Beschlussfassung – alt § 14

(1) ¹Beschlüsse des StuRa werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

übernommen

(2) ¹Der StuRa kann in seiner Amtsperiode gefasste Beschlüsse nur mit einer höheren Mehrheit gemäß § 12 Abs. 1 ändern oder aufheben; bei früheren Beschlüssen mit Ausnahme von § 28 Abs. 3 genügt eine einfache Mehrheit.

übernommen

(3) ¹Beschlüsse, die den Studentenrat finanziell über das Haushaltsjahr hinaus binden, sowie Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses auf einer ordentlichen Sitzung.

§16 Studentenforschung – alt § 15

- (1) ¹Der StuRa kann in Angelegenheiten nach § 6 Nr. 1 bis 3 mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder eine Befragung der Studentenschaft beschließen. *übernommen*
- (2) ¹Eine Befragung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf Prozent der Mitglieder der Studentenschaft beantragt wird. ²Die Organisation der Befragung obliegt in diesem Fall den Antragstellern. ³Die Kosten trägt grundsätzlich der StuRa. *übernommen*
- (3) ¹Die Befragung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Beschlussfassung des StuRa bzw. nach Antragstellung gemäß Abs. 2 an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen von einem zu bildenden Ausschuss, in den der StuRa Vertreter entsenden kann, durchgeführt. *übernommen*
- (4) ¹Die Befragung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. *übernommen*
- (5) ¹Das Ergebnis der Befragung dient dem StuRa bei seinem weiterem Handeln als Leitlinie, wenn sich mindestens 30 % der Mitglieder der Studentenschaft an der Befragung beteiligten. *übernommen*

§17 Erklärungen – alt § 16

- (1) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen eines StuRa-Beschlusses und der Schriftform. ²Sie sind von zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. *übernommen*
- (2) ¹Entsprechen rechtsgeschäftliche Erklärungen dem Aufgabenbereich eines Referenten der zugleich Mitglied des StuRa ist, kann dieser anstelle des zweiten Geschäftsführers unterzeichnen. *übernommen*

(3) ¹Öffentliche Erklärungen können von allen vom StuRa bestätigten und gewählten Personen abgegeben werden, wenn eine Abstimmung mit dem zuständigen Geschäftsführer und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit erfolgte. ²Letzterer hat jede schriftliche öffentliche Erklärung zu genehmigen.

übernommen

§18 Angestellte – alt § 17

(1) ¹Der StuRa beschäftigt einen Angestellten als Kassenwart. ²Näheres regelt die Finanzordnung.

übernommen

(2) ¹Auf Beschluss des StuRa können weitere Angestellte hauptamtlich beschäftigt werden.

übernommen

§19 Zusammensetzung und Wahl der Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, einem weiteren Sitzungsleiter und zweier Stellvertreter. ²Der Studentenrat wählt den weiteren Sitzungsleiter spätestens in der zweiten Sitzung der Amtsperiode. ³Die Stellvertreter sind die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen nach dem Sitzungsleiter.

(2) ¹Die Sitzungsleiter können zurücktreten. ²Die schriftliche Rücktrittserklärung ist der Geschäftsführung zu übergeben und auf der StuRa-Sitzung bekannt zu machen. ³Bis zur Wiederbesetzung des Postens, längstens jedoch bis Ende der Amtsperiode, werden die Funktionen des Sitzungsleiters von einem der Stellvertreter übernommen.

§20 Aufgaben und Funktionen der Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungsleitung leitet und strukturiert die StuRa-Sitzung. ²Sie ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzung rechtzeitig bereitstehen. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Sitzungsleitung bestimmt den Versammlungsleiter in der Regel aus ihrer Mitte. ²Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgewalt auf der StuRa-Sitzung. ³Ihm obliegt die Auslegung der Satzung und Ordnungen mit Wirkung für den Verlauf der aktuellen StuRa-Sitzung. ⁴Auf Sondersitzungen hat der Versammlungsleiter insbesondere das Recht, Initiativen abzulehnen, die § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 zuwiderlaufen.

(3) ¹Die Sitzungsleitung bestimmt einen Protokollanten aus dem Kreis der StuRa-Mitglieder.

(4) ¹Die Sitzungsleitung hat einen Anspruch auf Weiterbildung sofern sich diese auf ihren Aufgabenbereich bezieht.

§21 Zusammensetzung und Wahl der Geschäftsführung – alt § 18

(1) ¹Der Studentenrat wählt spätestens in der dritten Sitzung der Amtsperiode bis zu sechs Geschäftsführer, davon einen für Finanzen. ²Sie müssen von ihrem Fachschaftratsrat entsandt sein, gegebenenfalls unberührt von § 7 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich.

(2) ¹Geschäftsführer kann nur sein, wer Mitglied der Studentenschaft und voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

(3) ¹Gibt es mehr als zwei Geschäftsführer, bilden diese die Geschäftsführung (Gf). ²Die Gf löst sich auf, wenn ihr nur noch zwei Mitglieder angehören.

(4) ¹Die maximale Amtszeit eines Geschäftsführers beträgt zwei Amtsperioden. ²Bei erstmaliger Wahl zum Geschäftsführer wird eine Amtszeit von drei Monaten oder weniger nicht als Amtsperiode gezählt. ³Der StuRa kann mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder eine Verlängerung der maximalen Amtszeit eines Geschäftsführers um eine Amtsperiode beschließen.

(1) ¹Der Studentenrat wählt spätestens in der zweiten Sitzung der Amtsperiode bis zu sechs Geschäftsführer, davon einen für Finanzen. ²Sie müssen von ihrem Fachschaftratsrat entsandt sein, gegebenenfalls unberührt von § 7 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich.

übernommen

übernommen

übernommen

(5) ¹Die Geschäftsführer bleiben bis zu einer Neuwahl ihres Postens im Amt. ²Entfällt die Voraussetzung nach Abs. 1 S. 2, führt der Geschäftsführer seine Arbeit noch sechs Wochen ohne Stimm- und Vertretungsrecht fort.

übernommen

(6) ¹Jeder Geschäftsführer kann zurücktreten. ²Er hat die schriftliche Rücktrittserklärung der Gf zu übergeben und auf der StuRa-Sitzung bekannt zu machen. ³Er ist verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen, höchstens jedoch bis sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Rücktrittserklärung auf der Sitzung des StuRa. ⁴Diese Frist verringert sich bei einer Vorankündigung des Rücktritts auf einer StuRa-Sitzung um den zwischen Vorankündigung und Rücktritt liegenden Zeitraum.

übernommen

(7) ¹Die Abwahl der Geschäftsführer ist nur durch ein Misstrauensvotum der Mehrheit der Mitglieder des StuRa möglich.

übernommen

§22 Aufgaben und Funktionen der Geschäftsführung – alt § 19

(1) ¹Die Gf vertritt den StuRa und setzt seine Beschlüsse um. ²Innerhalb dieser führt sie daneben in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Studentenschaft.

übernommen

(2) ¹Die Gf ist nur dem StuRa rechenschaftspflichtig.

übernommen

(3) ¹Aus ihrer Mitte bestimmen die Geschäftsführer einen Dienstvorgesetzten der Angestellten.

übernommen

(4) ¹Die Gf koordiniert die Arbeit der Geschäftsbereiche.

übernommen

(5) ¹Die Gf fasst zwischen den Sitzungen des StuRa nicht aufschiebbare Beschlüsse. ²Diese müssen in die Tagesordnung der folgenden StuRa-Sitzung aufgenommen werden.

übernommen

(6) ¹Geschäftsführer sind grundsätzlich zur Teilnahme an Sitzungen des StuRa verpflichtet und haben den Mitgliedern der Studentenschaft sowie ihren Organen auf inhaltliche Anfragen Auskunft zu geben. *übernommen*

(7) ¹Ruht das Mandat eines StuRa-Vertreters gemäß § 7 Abs. 4 S. 1, hat die Geschäftsführung unverzüglich dem entsprechenden FSR die Abwahl und Wahl eines neuen StuRa-Vertreters nahezulegen. *übernommen*

§23 Allgemeines zu Fachschaftsräten – alt § 20

(1) ¹Die Fachschaftsräte betreffende Bestimmungen regelt die Fachschaftsrahmenordnung. *übernommen*

§24 Wahl von Referenten – alt § 21

(1) ¹Der Studentenrat wählt spätestens eine Sitzung nach der Wahl der Geschäftsführer einzeln und funktionsgebunden Referenten. *übernommen*

(2) ¹§ 18 Abs. 2, Abs. 5 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 gelten entsprechend. *übernommen*

§25 Aufgaben und Funktionen von Referenten – alt § 22

(1) ¹Referenten führen die Beschlüsse des StuRa in ihrem Aufgabenbereich selbstständig aus und sind dem StuRa und der Geschäftsführung dafür rechenschaftspflichtig. *übernommen*

(2) ¹Die Referenten sollen auf den Sitzungen des StuRa anwesend sein. ²Sie haben dem StuRa und der Geschäftsführung auf Verlangen Auskunft zu erteilen. *übernommen*

§26 Zusammensetzung und Wahl von Referaten – alt § 23

(1) ¹Referate setzen sich aus einem oder mehr Referatsmitgliedern zusammen. *übernommen*

(2) ¹Referatsmitglieder werden durch einen Beschluss des StuRa als solche bestätigt. *übernommen*

(3) ¹Durch Beschluss des StuRa oder durch schriftliche Erklärung des Referatsmitgliedes scheidet selbiges aus dem Referat aus.

übernommen

§27 Aufgaben und Funktion von Referaten – alt § 24

(1) ¹Die Referate arbeiten in ihrem Aufgabenbereich unter Anleitung und in Verantwortung des zuständigen Geschäftsführers bzw. Referenten und sind ihm, der Geschäftsführung und dem StuRa rechenschaftspflichtig.

übernommen

(2) ¹Durch ihre Zuarbeit unterstützen die Referate den zuständigen Geschäftsführer bzw. Referenten bei der Umsetzung der Beschlüsse des StuRa.

übernommen

(3) ¹Die Referatsmitglieder wählen sich aus ihrer Mitte einen Referatsleiter. ²Dieser ist der Ansprechpartner des Referates.

übernommen

§28 Allgemeines zu Arbeitsgemeinschaften – alt § 25

(1) ¹Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) ist ein durch den StuRa bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studentenschaft, der innerhalb der Aufgaben gemäß § 74 Abs. 3 SächsHG arbeitet.

übernommen

(2) ¹Eine AG ist inhaltlich nicht an Beschlüsse des StuRa gebunden.

übernommen

§29 Rechte und Pflichten von Arbeitsgemeinschaften – alt § 26

(1) ¹Die AG wählt aus ihrer Mitte einen Leiter und zeigt ihn dem StuRa an. ²Die AG kann ihre Angelegenheiten durch eine Satzung regeln, welche nach Bestätigung durch den StuRa in Kraft tritt.

übernommen

(2) ¹Innerhalb ihres Arbeitsbereiches darf sie sich als „AG des Studentenrates“ selbstständig in der Öffentlichkeit äußern. ²Dabei vertritt sie die Meinung der Mitglieder der AG.

übernommen

(3) ¹Eine AG hat als solche Rede- und Antragsrecht auf einer StuRa-Sitzung.

übernommen

(4) ¹Einer AG kann entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung gestattet werden, ihren Arbeitsbereich auch auf andere Hochschulen auszudehnen, wenn die Studentenschaft der entsprechenden Hochschule zustimmt.

übernommen

(5) ¹Einzelne Mitglieder der AG können bevollmächtigt werden, einen Geschäftsführer bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen gemäß § 16 Abs. 1 zu vertreten. ²Die Vollmacht ist inhaltlich und finanziell zu begrenzen.

übernommen

§30 Auflösung von Arbeitsgemeinschaften – alt § 27

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft kann sich jederzeit selbst auflösen.

übernommen

(2) ¹Der StuRa kann durch Beschluss den Status der Arbeitsgemeinschaft aufheben.

übernommen

§31 Ergänzungsordnungen und Richtlinien – alt § 28

(1) ¹Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt der StuRa mit 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

übernommen

1. Finanzordnung der Studentenschaft mit Ordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im StuRa
2. Beitragsordnung der Studentenschaft
3. Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft
4. Geschäftsordnung des StuRa
5. Härtefallordnung
6. Darlehensordnung

(2) ¹Diese sind Bestandteile dieser Satzung.

übernommen

(3) ¹Darüber hinaus kann der StuRa mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu Richtlinien und Durchführungsbestimmungen fassen. ²§ 14 Abs. 2, 2. HS gilt für diese nicht.

übernommen

§32 Satzungsänderung – alt § 29

(1) ¹Als Satzungsänderung ist jede Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen anzusehen. ²Satzungsänderungen können vom StuRa nur mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

übernommen

§33 Teilnichtigkeit – alt § 30

(1) ¹Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

übernommen

§34 Veröffentlichung – alt § 31

(1) ¹Die Satzung der Studentenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Änderungen sind öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt zu machen und jederzeit einsehbar.

übernommen

§35 Inkrafttreten – alt § 32

(1) ¹Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den StuRa in Kraft. ²Dies gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

übernommen

(2) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden außer Kraft.

übernommen

Die Geschäftsordnung

§1 Konstituierung

(1) ¹Die konstituierende Sitzung findet in der zweiten Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen der FSR statt.

übernommen

§2 Zusammentreten

(1) ¹Der Stura tagt donnerstags 19.30 Uhr.
²Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.

(1) ¹Der Stura tagt donnerstags von 19.30 Uhr bis 23.00 Uhr. ²Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.

Siehe auch § 9 der Satzung.

(2) ¹In der Woche nach der Wahl der FSR findet keine Sitzung statt.

übernommen

(3) ¹Als Einladung für Sondersitzungen nach § 10 gilt die fristgemäße Versendung einer E-Mail an das StuRa-Mitglied. Auf Wunsch eines StuRa-Mitgliedes kann ihm die Einladung auch per Telefon, Fax oder auf dem Postweg (als fristwährend gilt hier der Poststempel) zugestellt werden.

§3 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des StuRa sind grundsätzlich öffentlich. ²Alle Anwesenden haben das Rederecht

übernommen

(2) ¹Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsphäre oder die Angestellten des Stura betreffen, sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

übernommen

(3) ¹Für den nicht-öffentlichen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

übernommen

§4 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Nach Eröffnung der Sitzung sind die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

übernommen

§5 Sitzungsvorlagen und Fristen

(1) ¹Die Sitzungsvorlagen an die StuRa-Mitglieder bestehen aus:

- zu behandelnden ordentlichen Anträgen nach § 10;
- Kandidaturen;
- dem Vorschlag zur Tagesordnung;
- dem Bericht der Geschäftsführung;
- dem Protokoll der Sitzung der Geschäftsführung;
- den Anträgen auf Aufwandsentschädigung;
- aus unbestätigten Protokollen;
- aus weiteren Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

(2) ¹Die Sitzungsvorlagen müssen den StuRa-Mitgliedern 72 Stunden vor Beginn der StuRa-Sitzung zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Initiativanträge müssen vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

(4) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen bis zur zweiten ordentlichen Sitzung nach Ende des Anspruchszeitraumes (siehe § 1 AE-O) gestellt werden.

§6 Tagesordnung – alt § 5

(1) ¹Zu Beginn der Sitzung ist der Tagesordnungsvorschlag der Geschäftsführung vorzustellen und über Änderungsanträge zu beschließen. ²Danach ist die Tagesordnung zu verschieden.

übernommen

(2) ¹Die Tagesordnung muss beinhalten:

- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung,
- Bericht der Geschäftsführung; Debatte des Berichts,
- Anträge,
- Sonstiges.

(2) ¹Die Tagesordnung muss ein Verzeichnis aller vorliegenden Anträge, sowie deren Zuordnung zu Tagesordnungspunkten enthalten. ²Sie muss folgende Punkte vorsehen:

1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
2. die Debatte des Berichts der Geschäftsführung
3. Sonstiges.

³Die Punkte 1 und 2 dürfen nur auf ordentlichen Sitzungen behandelt werden.

(3) ¹Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.

(3) ¹In der Regel sind für Anträge eigene Tagesordnungspunkte einzurichten. ²Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 ist auf außerordentlichen Sitzungen der TO-Vorschlag der Antragsteller, so wie er im Beschluss der Sondersitzung enthalten ist, vorzustellen. Änderungsanträge dürfen nur die Gliederung der außerordentlichen Sitzung betreffen.

§7 Versammlungsleiter – alt §§ 17, 19 und 20

(1) ¹Die Geschäftsführung bestimmt ein StuRa-Mitglied zum Versammlungsleiter. ²Dieser bestellt einen Protokollführer.

zu streichen

(2) ¹Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Alle Anwesenden unterstehen seiner Ordnungsgewalt.

(1) ¹Der Versammlungsleiter hat die Kompetenzen aus § 20 der Satzung.

Ehemals § 19 GO.
(1) ¹Der Versammlungsleiter stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl oder Beschlussfassung beginnt und endet.

Ehemals § 17 GO.
(3) ¹ Er hat das Recht, einen Antrag nach seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. ²Er kann die Redezeit begrenzen, einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. ³Kommt ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen.

(4) ¹Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die den Versammlungsleiter selbst betreffen, hat er die Versammlungsleitung abzugeben.

Ehemals § 20 GO.
(1) ¹Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch den Versammlungsleiter entschieden werden.

(2) ¹Der Versammlungsleiter strukturiert die Sitzung gemäß der Tagesordnung. ²Er kann Pausen nach eigenem Ermessen vorsehen, dies erfolgt in der Regel nach circa eineinhalb Stunden.

(3) ¹Der Versammlungsleiter stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl oder Beschlussfassung beginnt und endet.

(4) ¹Er hat das Recht, einen Antrag nach seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen.

(5) ¹Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. ²Er kann die Redezeit begrenzen, einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. ³Kommt ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen.

(6) ¹Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die den Versammlungsleiter selbst betreffen, hat er die Versammlungsleitung abzugeben.

(7) ¹Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt, mit Wirkung für die aktuelle Sitzung, dem Versammlungsleiter, gegebenenfalls nach Beratung mit der Sitzungsleitung.

§8 Redeliste – alt § 18

(1) ¹Vor Beginn einer Diskussion bittet der Versammlungsleiter um Wortmeldungen und bildet eine Redeliste. ²Nach dieser erteilt er das Wort und ergänzt sie während der Debatte.

übernommen

- (2) ¹Die Redeliste kann unterbrochen werden:
1. durch einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 2. zur einmaligen, sofortigen Berichtigung,
 3. durch Wortmeldung der Antragstellers bzw. Berichterstatters zu diesem Tagesordnungspunkt und
 4. durch Wortmeldungen der Geschäftsführung sofern Fragen an sie gerichtet sind.
- (3) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt. ²Will der Versammlungsleiter selbst zur Sache sprechen, so setzt er sich an das derzeitige Ende der Redeliste.
- (2) ¹Vor der Debatte eines Antrags erteilt der Versammlungsleiter dem Antragsteller das Wort. ²Nach der Vorstellung des Antrags kann die Geschäftsführung zum Stellung nehmen.
- (3) ¹Die Redeliste kann nach Ermessen des Versammlungsleiters unterbrochen werden:
1. durch einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 2. zur einmaligen, sofortigen Berichtigung,
 3. durch Wortmeldung der Antragstellers bzw. Berichterstatters zu diesem Tagesordnungspunkt und
 4. durch Wortmeldungen der Geschäftsführung sofern Fragen an sie gerichtet sind.
- (4) ¹Es gilt das Erstrednerrecht.
- (5) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt. ²Will der Versammlungsleiter selbst zur Sache sprechen, so setzt er sich an das derzeitige Ende der Redeliste.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung – alt § 7

(1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie können nur von StuRa-Mitgliedern gestellt werden und sind durch das Erheben beider Hände zu kennzeichnen.

übernommen

(2) ¹Ein Redebeitrag, eine Wahl oder Abstimmung darf durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht unterbrochen werden.

übernommen

(3) ¹Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort zu beschließen.

übernommen

(4) ¹Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
4. Geheime Abstimmung;
5. sofortige Wiederholung einer Beschlussfassung oder einer Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit des Beschlusses;
6. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
7. fünfminütige Sitzungspause;
8. Personaldebatte;
9. Schluss der Redeliste;
10. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
11. Nichtbefassung eines Antrages;
12. Beschänkung der Redezeit;
13. schriftliche Abstimmung;
14. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
15. Wiedereintritt in die Beratung.

(5) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 1–3 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

(6) ¹Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 4–7 ist kein Widerspruch zulässig.

(4) ¹Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
4. Abweichung von einzelnen Punkten der Geschäftsordnung;
5. Geheime Abstimmung;
6. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung, der Stimmen;
7. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
8. fünfminütige Beratungspause;
9. Verlängerung der Sitzung um eine Stunde;
10. Personaldebatte;
11. Schluss der Redeliste;
12. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
13. Nichtbefassung eines Antrages;
14. Beschänkung der Redezeit;
15. schriftliche Abstimmung;
16. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung.

(5) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 1–4 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

(6) ¹Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 5–8 ist kein Widerspruch zulässig.

(7) ¹Sitzungspausen können für jede im StuRa vertretene Fachschaft oder die Geschäftsführung von einem jeweiligen Vertreter zu jedem Tagesordnungspunkt einmal beantragt werden.

(8) ¹Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Betroffenen statt.

(9) ¹Vor Schluss der Redeliste ist jedem Mitglied des StuRa Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

(7) ¹Der Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 6 muss unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden.

(8) ¹Beratungspausen können einmal pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

(9) ¹Der Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 9 kann nur einmal pro Sitzung gestellt werden.

(10) ¹Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Betroffenen statt.

(11) ¹Vor Schluss der Redeliste ist jedem Mitglied des StuRa Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

§10 Anträge – alt § 8 und 9

(1) ¹Sachanträge sind im Verlauf der Sitzung nur zum Tagesordnungspunkt „Anträge“ bzw. im Rahmen einer Debatte zu einem Tagesordnungspunkt zulässig. ²Gegen- und Änderungsanträge zu einem gestellten Sachantrag sowie dessen Rücknahme sind immer zulässig.

(2) ¹Finanzanträge müssen mindestens zwei Vorlesungstage vor der nächsten Sitzung schriftlich der Geschäftsführung vorliegen, soweit diese darauf nicht verzichtet. ²Außerdem erfordern Finanzanträge die Anwesenheit des Antragstellers auf der entsprechenden Sitzung.

(1) ¹Neben den Anträgen nach § 9 sind folgende Anträge an den Studentenrat zulässig:

1. ordentliche Anträge,
2. Initiativanträge,
3. Antrag auf Aufwandsentschädigung,
4. Änderungsanträge.

(2) ¹Alle Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich zu stellen. ²Sie enthalten den Namen des Antragstellers, den Antragstext und gegebenenfalls eine Begründung. ³Anträge mit dem Ziel eine Finanzwirksamkeit für den StuRa zu entfalten, müssen zusätzlich eine Finanzaufstellung enthalten.

(3) ¹Ordentliche Anträge werden bei der Geschäftsführung eingereicht. Für Ordentliche Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Fristen aus § 5.

(4) ¹Der Initiativantrag ist der Form und dem Inhalt nach ein ordentlicher Antrag, der die Fristen für ordentliche Anträge gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt. ²Für sie gilt § 5 Abs. 3. ³Er wird bei der Sitzungsleitung eingereicht. ⁴Er bedarf der Unterschriften sieben stimmberechtigter Mitglieder.

(5) ¹Der Antrag auf Aufwandsentschädigung ist der Form und dem Inhalt nach ein ordentlicher Antrag. ²Für ihn gelten die Fristen gemäß § 5. ³Weiteres regelt der § 31 der Finanzordnung.

Ehemals § 9 GO.

(1) ¹Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so ist über sie vor dem Hauptantrag zu beschließen.

(6) ¹Änderungsanträge sind Anträge zu ordentlichen Anträgen, die diese in ihrer Sache oder Ausgestaltung ändern. ²Änderungsanträge werden bei der Sitzungsleitung eingereicht. ³Über sie ist vor dem Hauptantrag zu beschließen. ⁴Soweit der StuRa den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von Hauptantragssteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt.

(2) ¹Soweit der StuRa den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von Hauptantragssteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt.

zu streichen

(3) ¹Der Antragsteller des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung seines Antrages zurückzuziehen.

(7) ¹Die Rücknahme von Anträge durch den Antragsteller ist jederzeit zulässig. ²Der Antragsteller des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung seines Antrages zurückzuziehen.

§11 Lesungen – alt § 12

(1) ¹Für Änderungen der Satzung und deren Ergänzungsordnungen sind drei Lesungen erforderlich. ²Für die Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur zweite und dritte Lesung erforderlich.

übernommen

(2) ¹In der ersten Lesung wird der Antrag nur dem Grundsatz nach besprochen. ²Gegen- und Änderungsanträge dürfen entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 nicht gestellt werden. ³Am Ende der ersten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die zweite Lesung. ⁴Diese findet im Anschluss statt.

(3) ¹In der zweiten Lesung wird der Antrag inhaltlich zur Diskussion gestellt. ²Am Ende der zweiten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die dritte Lesung. ³Diese erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung.

(4) ¹In der dritten Lesung wird der Antrag erneut inhaltlich zur Diskussion gestellt. ²Abschließend wird der Antrag verlesen und darüber beschlossen.

§12 Beschlussfassung – alt §§ 10 und 11

(1) ¹Der Versammlungsleiter eröffnet nach Abschluss der Beratung und Wiederholung der Anträge die Beschlussfassung.

(2) ¹Gegen- oder Änderungsanträge sowie Redebeiträge sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. ²Das Recht auf Anträge zur Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 13 bleibt unberührt.

(3) ¹Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat der Versammlungsleiter vor der Beschlussfassung vorher darauf hinzuweisen.

(4) ¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn ihm nicht auf Nachfrage des Versammlungsleiters widersprochen wird. ²Der Widerspruch muss nicht begründet werden (formale Gegenrede).

(5) ¹Bei Widerspruch führt der Versammlungsleiter unverzüglich durch Abfrage von Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung durch. ²Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

(2) ¹In der ersten Lesung wird der Antrag nur dem Grundsatz nach besprochen. ²Änderungsanträge dürfen entgegen § 10 nicht gestellt werden. ³Am Ende der ersten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die zweite Lesung. ⁴Diese findet im Anschluss statt.

übernommen

übernommen

übernommen

(2) ¹Gegen- oder Änderungsanträge sowie Redebeiträge sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. ²Das Recht auf Anträge zur Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 5 und 15 bleibt unberührt.

(3) ¹Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat der Versammlungsleiter vor der Beschlussfassung vorher darauf hinzuweisen und die abgegebenen Stimmen auszuzählen.

übernommen

übernommen

(6) ¹Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

(7) ¹Das Stimmrecht darf nur von anwesenden Mitgliedern des StuRa ausgeübt werden.

Ehemals § 11 GO.

(1) ¹Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat der Versammlungsleiter die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. ¹Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst zu beschließen. ²Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. ¹Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. ²Lässt sich diese nicht mehr feststellen, entscheidet der Versammlungsleiter.

§13 Schriftliche Abstimmungen – alt §13

(1) ¹Schriftliche Abstimmungen erfolgen mittels zugängiger Abstimmungsliste.

(2) ¹Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(3) ¹Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen. ²Die Abstimmungsdauer beschließt der StuRa unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(6) ¹Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.

übernommen

(8) ¹Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat der Versammlungsleiter die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. ¹Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst zu beschließen. ²Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. ¹Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung.

übernommen

(2) ¹Die Abstimmungsliste enthält die zu Beginn der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(4) ¹Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen. ²Die Abstimmungsdauer beschließt der StuRa unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(4) ¹Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten StuRa-Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.

(5) ¹Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.

§14 Geheime Abstimmungen

(1) ¹Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bildet der StuRa eine Zählkommission. ²Diese wird in der Regel für die Dauer einer Sitzung bestätigt.

(2) ¹Die Zählkommission hat aus mindestens drei Mitgliedern, die selbst nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(3) ¹Die Zählkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. ²Sie zählt die Stimmen aus und verkündet dem StuRa das Abstimmungsergebnis. ³Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§15 Schriftliche, geheime Abstimmungen

(1) ¹Bei schriftlichen, geheimen Abstimmungen finden die Bestimmungen der §§ 13 und 14 Anwendung. ²Zusätzlich gilt:

1. ¹Die Zugängigkeit zur Abstimmung gilt als gesichert, wenn der Abstimmungsort während der Arbeitszeiten des Kassenswartes zugänglich ist. ²In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zu den Abstimmungszeiten mindestens ein Mitglied der Zählkommission im Abstimmungsraum anwesend ist.
2. ¹Die Teilnahme an der Abstimmung wird durch Unterschrift bestätigt. ²Auf Verlangen eines Mitglieds der Zählkommission ist vor der Stimmabgabe ein Ausweisdokument vorzulegen.

§16 Struktur

(1) ¹Der StuRa beschließt mit einfacher Mehrheit die Zuordnung der Referenten, Referate und Arbeitsgemeinschaften zu Geschäftsführern, denen somit jeweils ein Geschäftsbereich untersteht.

(1) ¹Der StuRa beschließt die Zuordnung der Referenten, Referate und Arbeitsgemeinschaften zu Geschäftsführern, denen somit jeweils ein Geschäftsbereich untersteht.

(2) ¹Jedem Posten ist eine Beschreibung des Tätigkeitsbereiches zugrunde zu legen. ²Die Postenbezeichnung setzt sich aus Amt und Funktion zusammen.

übernommen

(3) ¹Referate werden für die Zuarbeit in einem sachlich abgegrenzten Bereich eingerichtet. ²Sie arbeiten unter Anleitung eines Geschäftsführers oder Referenten in dessen Verantwortung.

zu streichen

(4) ¹Geschäftsführerposten werden zur selbstständigen Bearbeitung eines umfangreichen Tätigkeitsbereiches eingerichtet, wenn ein hohes Maß an Verantwortung dies rechtfertigt. ²Die Struktur sieht mindestens den Geschäftsführer Finanzen vor.

zu streichen

(5) ¹Referentenposten werden für die selbstständige und eigenverantwortliche Bearbeitung eines sachlich klar abgegrenzten Tätigkeitsbereiches eingerichtet sofern dieser nicht durch einen Geschäftsführer übernommen wird.

zu streichen

(6) ¹Bis auf den Geschäftsführer Finanzen wird mit jedem Geschäftsführerposten ein entsprechender Referentenposten in der Struktur eingerichtet. ²Ist ein Geschäftsführer gewählt, wird der entsprechende Referentenposten nicht mehr besetzt und ein gewählter Referent abgelöst bzw. seine Ausschreibung zurückgenommen.

Kommentar: Entsprechend i. S. d. Satzes 2 meint den gleichzeitig ausgeschriebenen Posten. Damit ist es möglich einen Referenten zu wählen, wenn ein alter Geschäftsführer noch amtiert.

(3) ¹Bis auf den Geschäftsführer Finanzen wird mit jedem Geschäftsführerposten ein entsprechender Referentenposten in der Struktur eingerichtet. ²Ist ein Geschäftsführer gewählt, wird der entsprechend gleichzeitig ausgeschriebene Referentenposten nicht mehr besetzt und ein gewählter Referent abgelöst bzw. seine Ausschreibung zurückgenommen.

(7) ¹Bei der Beschlussfassung über die Struktur ist auf eine gleichmäßige Zuordnung zu Geschäftsbereichen gemäß Abs. 1 zu achten. ²Außerdem sind dabei Berechtigungen für Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen.

zu streichen

§17 Ausschreibungen – alt § 15

(1) ¹Der StuRa schreibt auf der konstituierenden Sitzung alle Posten auf Grundlage der Struktur aus. Die Ausschreibung erfolgt durch Beschluss des StuRa bis mindestens zur übernächsten Sitzung.

(2) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl ist sofort erneut auszuschreiben.

(1) ¹Der StuRa schreibt auf der konstituierenden Sitzung alle Posten und Referate auf Grundlage der Struktur aus.

(2) ¹Die Posten gemäß § 2 Nr. 6 der Satzung müssen ausgeschrieben werden.

(3) ¹Die Ausschreibungen erfolgen durch Beschluss des StuRa mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen.

(4) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl ist sofort erneut auszuschreiben.

§18 Wahlen – alt § 16

(1) ¹Auf Antrag eines Mitgliedes der Studentenschaft finden auf der nächsten Sitzung für ausgeschriebene Posten Wahlen statt, soweit die Frist des § 15 Abs. 1 S. 2 eingehalten wird.

(2) ¹Die Kandidaturen müssen zu Beginn der Wahl vorliegen und können jederzeit zurückgezogen werden. ²Kandidaten können nur in Anwesenheit, einzeln und funktionsgebunden gewählt werden.

(6) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft kann Fragen an die Kandidaten stellen.

(4) ¹Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich; § 12 Abs. 2 Satzung findet dabei keine Anwendung. ²Soweit selbige im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang.

(5) ¹Vor dem zweiten Wahlgang sind entgegen Abs. 2 S. 1 weitere Kandidaturen zulässig.

(1) ¹Kandidaturen auf ausgeschriebene Posten werden bei der Geschäftsführung eingereicht.

(2) ¹Liegt für einen ausgeschriebenen Posten eine Kandidatur vor, findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung eine Wahl statt. ²Es gelten die Fristen nach §§ 5 und 17.

(3) ¹Kandidaten können nur in Anwesenheit, einzeln und funktionsgebunden gewählt werden. ²Kandidaturen können jederzeit zurückgezogen werden.

(4) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft kann Fragen an die Kandidaten stellen. ²Dies ist auch zwischen den zwei Wahlgängen möglich.

(5) ¹Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. ²§ 12 Abs. 2 der Satzung findet dabei keine Anwendung. ³Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang.

zu streichen

Ehemals Abs. 3

(3) ¹Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. ²Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit erlangt und die Wahl angenommen hat.

(6) ¹Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. ²Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit erlangt und die Wahl angenommen hat.

§19 Protokollführung – alt § 21

(1) ¹Die Protokolle der Sitzungen werden durch den bestellten Protokollführer angefertigt.

übernommen

(2) ¹Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Vermerken „unentschuldigt“, „entschuldigt“ bzw. „ruht“ bei den fehlenden Mitgliedern,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse und
4. die Schwerpunkte der Debatten.

(2) ¹Das Protokoll wird ergebnisorientiert geführt. ²Das Protokoll orientiert sich am Sitzungsverlauf.

(3) ¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Vermerken „unentschuldigt“, „entschuldigt“ bzw. „ruht“ bei den fehlenden Mitgliedern,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse und
4. Wortmeldungen, die zuvor ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurden.

(3) ¹Personaldebatten werden nicht protokolliert.

zu streichen

(4) ¹Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch den StuRa vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

übernommen

(5) ¹Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die Protokollteile darüber nur den Mitgliedern des StuRa zugänglich.

übernommen

§20 Geschäftsführung – alt § 22

(1) ¹Die Geschäftsführung tritt wöchentlich zusammen.

übernommen

(2) ¹Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Geschäftsführer anwesend ist. ²Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³§ 14 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

übernommen

(3) ¹Die Sitzungen der Geschäftsführer sind nicht öffentlich. ²Mitgliedern des StuRa und seinen Referenten ist die Teilnahme gestattet. ³Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste zugelassen werden.

(3) ¹Die Sitzung der Geschäftsführung ist öffentlich. ²Auf Beschluss der Geschäftsführung kann die Sitzung geschlossen werden. ³Einzelne Gäste können zugelassen werden.

(4) ¹Es wird ein Protokoll geführt. ²Das Protokoll ist den Mitglieder des StuRa zugänglich zu machen. ³Es gelten die Fristen nach § 5.

(5) ¹Mindestens zu jeder zweiten Sitzung erstellt die Geschäftsführung einen politischen Bericht über ihren Verantwortungsbereich.

§21 Anfragen – alt § 6

(1) ¹Alle Mitglieder der Studentenschaft sind berechtigt, Anfragen an den StuRa, seine Referenten, seine Referate, die Geschäftsführung und einzelne StuRa-Mitglieder zu stellen.

(1) ¹Anfragen an die Geschäftsführung sind von dieser binnen 14 Tagen zu beantworten. ²Dies hat auf Wunsch schriftlich zu erfolgen.

§22 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichung

zu streichen

(1) ¹Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch den Versammlungsleiter entschieden werden.

zu streichen

(2) ¹Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuRa notwendig.

zu streichen

Ordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (AE-Ordnung)

§1 Allgemeines

(1) ¹Gemäß § 31 der Finanzordnung werden im Folgenden die Grundzüge sowie die Art und Weise der Zahlung von Aufwandsentschädigungen (AE) geregelt.

übernommen

(2) ¹AE sind keine Gehaltszahlungen.²Sie sollen für die Zeit entschädigen, in der andere Studenten arbeiten gehen können.³AE haben nicht den Charakter eines Stundenlohnes, deshalb ist die Obergrenze mit monatlich 250 Euro festgelegt.

übernommen

(3) ¹Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat.

§2 AE-Berechtigte

(1) ¹AE erhalten Geschäftsführer, Referenten, Referatsmitglieder, Protokollanten und Mitarbeiter an Projekten des Studentenrates der TU Dresden sowie die studentischen Sportobleute des Universitätssportzentrums der TU Dresden.

(1) ¹AE erhalten Geschäftsführer, Referenten, Referatsmitglieder, Protokollanten der StuRa-Sitzungen, Mitglieder der Sitzungsleitung und Mitarbeiter an Projekten des Studentenrates der TU Dresden sowie die studentischen Sportobleute des Universitätssportzentrums der TU Dresden.

(2) ¹Die in Nr. 1 bis 3 angegebenen AE-Sätze sind in jedem Falle monatliche Obergrenzen für normalen bzw. erhöhten Aufwand.

übernommen

1. Geschäftsführer. Der Satz für die vom Studentenrat gewählten Geschäftsführer beträgt 150 Euro (normal) bzw. 250 Euro (maximal).
2. Referenten. Der Satz für die vom Studentenrat gewählten Referenten beträgt 90 Euro (normal) bzw. 150 Euro (maximal).
3. Referatsmitglieder. Der Satz für die Mitglieder der Referate des Studentenrates beträgt 50 Euro (normal) bzw. 90 Euro (maximal).

(3) ¹Für vom StuRa bestätigte studentische Projekte, d. h. besonders arbeitsintensive Einzelleistungen einiger Studenten (Projektmitarbeiter), können AE gezahlt werden.²Die Bestätigung des Projektes kann mit Beschränkung der einzelnen AE-Sätze und der Gesamtsumme der Projekt-AE verbunden werden.³Die Obergrenze beträgt 250 Euro pro Person und Monat.

übernommen

(4) ¹Die studentischen Sportobleute des Universitätsportzentrums der TU Dresden können maximal 200 Euro AE pro Person und Semester erhalten.

übernommen

(5) ¹Protokollanten der StuRa-Sitzungen erhalten maximal 12,50 Euro AE pro ordnungsgemäßer Erstellung eines StuRa-Protokoll.

(5) ¹Protokollanten der StuRa-Sitzungen erhalten maximal 12,50 Euro AE pro ordnungsgemäßer Erstellung eines StuRa-Protokoll, wenn das Protokoll binnen zehn Tagen vorliegt.

(6) ¹Mitglieder der Sitzungsleitung erhalten maximal 30 Euro AE pro Sitzung.

§3 Festlegung der AE-Höhe

(1) ¹Als normaler Aufwand gilt, was im jeweiligen Aufgabenbereich laut Tätigkeitsbeschreibung ohne zusätzliche Aktionen, Termine etc. grundsätzlich zu erfüllen ist.

übernommen

(2) ¹Alle darüber hinausgehenden Belastungen können als erhöhter Aufwand anerkannt werden.²Erhöhter Aufwand gegenüber der Tätigkeitsbeschreibung bedarf einer gesonderten Begründung.

übernommen

(3) ¹Ein Erhalt von AE für mehrere Posten ist grundsätzlich möglich.²Dabei darf die Gesamtsumme den Betrag für erhöhten Aufwand der am höchsten dotierten Einzel-AE nicht überschreiten.

übernommen

§4 Zahlung der AE

(1) ¹Die Höhe der AE wird auf Antrag der AE-Berechtigten nach § 2 Abs. 2 bis 4 in der ersten regulären Geschäftsführungssitzung nach Ende des Anspruchszeitraumes beraten und beschlossen, wobei dort eine Abstimmung mit nicht betroffenen Studenten erfolgen soll. ²Innerhalb der nächsten vier regulären Geschäftsführungssitzungen nicht beantragte AE verfallen. ³Für Protokollanten der StuRa-Sitzungen gilt der Monat, in dem die protokollierte Sitzung stattgefunden hat, als Anspruchszeitraum.

(2) ¹Alle AE werden in der darauf folgenden StuRa-Sitzung vorgeschlagen. ²Bei begründeten Zweifeln mindestens eines Mitgliedes des StuRa an der Höhe einzelner AE ist diese konstruktiv abzustimmen. ³Über Anträge auf erhöhte AE sowie AE nach § 2 Abs. 3 und 4 ist in jedem Fall abzustimmen.

(3) ¹Die Abstimmungen im StuRa können im Block erfolgen.²Zur Bewilligung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(4) ¹Bewilligte AE werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Beschluss des StuRa und unter Vorbehalt der Bestätigung des Sitzungsprotokolls ausgezahlt.²Abweichend vom StuRa-Beschluss wird auf schriftliche Willensbekundung des AE-Berechtigten eine entsprechend geringere AE angewiesen.

(1) ¹Die Höhe der AE wird auf Antrag der AE-Berechtigten nach § 2 Abs. 2–6 von der Geschäftsführung beraten und beschlossen, wobei eine Abstimmung mit nicht betroffenen Studenten erfolgen soll. ²Es gelten die Firsten nach § 5 GO.

(2) ¹AE-Anträge werden nur auf der zweiten StuRa-Sitzung im Monat oder auf der StuRa-Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit behandelt. ²Bei begründeten Zweifeln mindestens eines Mitgliedes des StuRa an der Höhe einzelner AE ist diese konstruktiv abzustimmen. ³Über Anträge auf erhöhte AE sowie AE nach § 2 Abs. 3 und 4 ist in jedem Fall abzustimmen.

übernommen

übernommen